

**Fachstudienordnung
für den Teilstudiengang
Geographie als Zweitfach (Lehramt an Haupt- und Realschulen)
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 2. April 2002, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Fachstudienordnung Geographie als Zweitfach (Lehramt an Haupt- und Realschulen) vom 9. März 2004

Inhalt

Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil

- § 1 Aufbau des Studiums
- § 2 Studienziel
- § 3 Ordnungsgemäßes Studium
- § 4 Veranstaltungsarten
- § 5 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 6 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 7 Erbringung von Leistungsnachweisen
- § 8 Form der Nachweise
- § 9 Studienfachberatung

Zweiter Abschnitt: Grundstudium

- § 10 Studiengegenstand
- § 11 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

Dritter Abschnitt: Hauptstudium

- § 13 Studiengegenstand
- § 14 Obligatorische Lehrveranstaltungen
- § 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

Vierter Abschnitt

- § 16 Übergangsregelungen
- § 17 Inkrafttreten

Anhang: Studienplan

Erster Abschnitt Allgemeiner Teil

§ 1 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium wird mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Haupt- und Realschulen abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester. Das Studium gliedert sich in einen viersemestrigen ersten Studienabschnitt (Grundstudium) und einen fünfsemestrigen zweiten Studienabschnitt (Hauptstudium). Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Das neunte Semester entfällt auf die Erste Staatsprüfung.

(3) Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt für das Lehramt an Haupt- und Realschulen (Zweifach) ca. 40 Semesterwochenstunden (SWS) und in der Fachdidaktik 9 SWS.

(4) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 2 Studienziel

Studienziel ist die wissenschaftliche Vorbereitung auf die selbständige Ausübung des Lehramtes an Haupt- und Realschulen im Fach Geographie.

§ 3 Ordnungsgemäßes Studium

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium im Sinne von § 3 der Gemeinsamen Bestimmungen für die Lehrämter setzt voraus:

- a) den Besuch von Lehrveranstaltungen in dem in den Gemeinsamen Bestimmungen festgelegten Umfang,
- b) den Besuch der nach den §§ 11 und 14 obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen,
- c) den Erwerb der in den §§ 12 und 15 vorgesehenen Leistungsnachweise,
- d) Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an geographischen Exkursionen und Praktika (einschließlich der Vorlage von zwei Berichten über Mehrtageexkursionen) in einem Gesamtumfang von ca. acht Tagen.

(2) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

§ 4 Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden einführend in Grundkursen, im übrigen insbesondere in Vor-

lesungen und Seminaren vermittelt. Zur Ergänzung werden Übungen, Kurse, Kolloquien, Praktika und Exkursionen angeboten.

1. Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes; der Vortragscharakter überwiegt.

2. Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis, in denen die Studenten durch Referate und/oder Hausarbeiten sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.

3. Übungen fördern die selbständige Anwendung erworbener Kenntnisse.

4. Die schulpraktischen Übungen werden in kleinen Gruppen (bis zu 5 Studenten) durchgeführt. Sie beinhalten die Vorbereitung, Durchführung und seminaristische Auswertung von Unterrichtsstunden an einer Schule.

5. Kolloquien sind freie wissenschaftliche Gespräche über ein bestimmtes Thema.

6. Das Hauptpraktikum ermöglicht den Studierenden die Wahrnehmung des Unterrichts in seiner Komplexität sowie das Erfassen der vielfältigen Aufgaben eines Fach- und Klassenlehrers. Fachdidaktische Aufgabenstellungen orientieren auf ausgewählte didaktisch-methodische Schwerpunkte.

§ 5

Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen ergeben sich aus den §§ 8 Abs. 3 und 11 Abs. 3. In begründeten Härtefällen lässt der Dekan auf Antrag Ausnahmen zu.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

§ 6

Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studenten, die an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald eingeschrieben und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch;

b) Studenten, die an der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach Studienfach und Semesterzahl auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch;

c) andere Studenten der Ernst Moritz Arndt Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die

Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die zuständige Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Buchstabe a genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die zuständige Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne die Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Teilstudiengang als Zweitfach eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

§ 7

Erbringung von Leistungsnachweisen

(1) Macht ein Student durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, die nachzuweisende Leistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zu erbringen, hat der Veranstaltungsleiter ihm zu gestatten, gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(2) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit „nicht ausreichend“ bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuchs begründet, so können beide Arbeiten mit „nicht ausreichend“ bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(3) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der Aufsichtsperson von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 8

Form der Nachweise

(1) Leistungsnachweise werden unverzüglich nach dem Ende der Lehrveranstaltung ausgestellt. Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter der Veranstaltung nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

(2) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen in das Studienbuch nachgewiesen (Belegen).

§ 9

Studienfachberatung

Die studienbegleitende Fachberatung erfolgt für den jeweiligen Teilstudiengang durch ein von der zuständigen Fakultät benanntes hauptberufliches Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

Zweiter Abschnitt Grundstudium

§ 10 Studiengegenstand

(1) Studiengegenstand sind im Grundstudium die Allgemeine Physische Geographie, die Allgemeine Humangeographie, die Regionale Geographie Mitteleuropas, Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie sowie Grundlagen der Fachdidaktik.

Aus diesen Lehrgebieten des Fachs Geographie werden grundlegende Studieninhalte in Vorlesungen, Seminaren, Übungen etc. angeboten und vermittelt. Es wird die Basis für die Ausbildung im Hauptstudium geschaffen.

(2) Im Grundstudium hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von zirka 20 SWS für Geographie als Zweitfach (Lehramt an Haupt- und Realschulen) zu besuchen.

(3) In der Fachdidaktik sind 3 SWS zu absolvieren.

§ 11 Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

- | | |
|--|-------------------|
| 1. Allgemeine Physische Geographie | (3 SWS V/2 SWS S) |
| 2. Allgemeine Humangeographie | (3 SWS V/2 SWS S) |
| 3. Regionale Geographie Mitteleuropas | (4 SWS V/2 SWS S) |
| 4. Grundlagen der Kartographie | (1 SWS V/1 SWS S) |
| 5. Einführung in wissenschaftliche Arbeitsmethoden | (2 SWS S) |

(2) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch:

Grundlagen der Fachdidaktik
(Voraussetzung für schulpraktische Studien/ Übungen) (3 SWS V/S).

§ 12 Leistungsnachweise im Grundstudium

(1) Im Grundstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Je ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar folgender Fachgebiete:

- a) Physische Geographie
- b) Wirtschafts- und Sozialgeographie
- c) Regionale Geographie
- d) Theorien und Methoden der Geographie

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen). Art und Umfang des Leistungsnachweises, der mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein muss, wird zu Beginn der Lehrveranstal-

tung bekannt gegeben.

Dritter Abschnitt Hauptstudium

§ 13 Studiengegenstand

(1) Studiengegenstand sind im Hauptstudium Physische Geographie/Geoökologie, Humangeographie/Raumordnung und Landesplanung, Techniken, Methoden und wissenschaftstheoretische Grundlagen der Geographie, Regionale Geographie des Auslandes sowie fachdidaktische Grundlagen und Übungen.

(2) Im Hauptstudium hat der Student Lehrveranstaltungen im Umfang von zirka 20 SWS für das Lehramt an Gymnasien (vertieft studiertes Fach) zu besuchen.

(3) In der Fachdidaktik sind 6 SWS zu absolvieren.

§ 14 Obligatorische Lehrveranstaltungen

(1) Die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch:

1. Regionale Geographie des Auslandes	6 SWS V/2 OS
2. Geoökologie	2 SWS V
3. Raumordnung und Landesplanung	2 SWS V
4. Landschaftszonen	2 SWS V
(Aus den LV 2.-4. ist ein Oberseminar zu belegen)	2 SWS OS
5. Globale Probleme	2 SWS V
6. Methoden der Geographie	2 SWS Ü

(2) In der Fachdidaktik ist die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen obligatorisch:

1. Schulpraktische Studien/Übungen	2 SWS Ü
3. Medien im Geographieunterricht	1 SWS S/Ü
4. Oberseminar zu ausgewählten Problemen Sekundarstufe I	2 SWS OS
5. Behandlung ausgewählter Regionen im Geographieunterricht	1 SWS V/S

§ 15 Leistungsnachweise im Hauptstudium

(1) Im Hauptstudium sind folgende Leistungsnachweise zu erbringen:

1. Leistungsnachweise über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Oberseminaren aus folgenden Fachgebieten:

- a) Physische oder Regionale Geographie
- b) Wirtschafts- und Sozialgeographie

2. Leistungsnachweis aus einer Übung zu Arbeitsmethoden der Geographie

3. Leistungsnachweise in Fachdidaktik

Seminar zu Grundlagen der Fachdidaktik oder einer schulpraktischen Übung
Oberseminar zu Fragen der Sekundarstufe I

Medien im Geographieunterricht
Teilnahme an Exkursions- und Praktikumstage (ca. 8 Tage)

(2) Ein Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar/Oberseminar/Übung wird erteilt aufgrund der regelmäßigen Teilnahme (mindestens drei Viertel der regelmäßig vorgesehenen Veranstaltungen). Art und Umfang des Leistungsnachweises, der mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet sein muss, wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(3) Die Teilnahme an einem Oberseminar oder einer Übung setzt voraus, dass der Student den vorgeschriebenen Leistungsnachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar im jeweiligen Fachgebiet erbracht hat.

Vierter Abschnitt

§ 16

Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung gilt für alle Studenten, auf die die Verordnung über die Erste Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen im Lande Mecklenburg-Vorpommern sowie die Gemeinsamen Bestimmungen für Fachstudienordnungen der Fächer für Lehrämter insgesamt Anwendung finden.

(2) Im übrigen gilt diese Studienordnung, soweit sie für den Studenten keine Schlechterstellung bedeutet. Insbesondere genießen die Studenten Vertrauensschutz dahingehend, dass der Besuch der aufgrund des bisherigen Studienplanes angebotenen Lehrveranstaltungen als ordnungsgemäßes Studium gilt.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Fachstudienordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Veröffentlichungsvermerk:

Fachstudienordnung: veröffentlicht durch Aushang am 14. April 2003.

1. Änderungsatzung: veröffentlicht durch Aushang am 10. März 2004.

Anhang: Studienplan

Grundstudium 23 SWS (20 Fach/ 3Fachdidaktik)

	SWS	Art
<i>1. Semester</i>		
Allgemeine physische Geographie	3	V
dazu Seminar	2	S
Einführung in die Kartographie	1	V
dazu Seminar	1	S
<i>2. Semester</i>		
Allgemeine Wirtschafts- und Sozialgeographie	3	V
dazu Seminar	2	S
Regionale physische Geographie	2	V
dazu w.o. Seminar	2	S
<i>3. Semester</i>		
Regionale Wirtschafts- und Sozialgeographie	2	V
dazu w.o. Seminar	2	S
Grundlagen der Fachdidaktik	3	V/S
<i>4. Semester</i>		
Allgemeine wissenschaftliche Arbeitsmethoden	2	Ü
Deutschlandexkursion	10	Tage

Hauptstudium 26 SWS (20 Fach/ 6 Fachdidaktik)

<i>5. Semester</i>		
Geoökologie	2	V
Regionale Geographie des Auslandes	2	V
Methoden der Geographie	2	Ü
Medien im Geographieunterricht	1	S/Ü
<i>6. Semester</i>		
Raumordnung und Landesplanung	2	V
Regionale Geographie des Auslandes	2	V
Behandlung ausgewählter Regionen im Geographieunterricht	1	V/S
<i>7. Semester</i>		
Landschaftszonen	2	V/S
Regionale Geographie des Auslandes	2	V
Globale Probleme	2	V
Schulpraktische Studien/Übungen	2	Ü

8. Semester

Regionale Geographie des Auslandes	2	V
Oberseminar zur Wirtschafts- u. Sozialgeographie oder zu physischen Geographie	2	OS
Oberseminar zu ausgewählten Problemen der Sekundarstufe I	2	OS